

# RS OGH 2004/2/26 8ObA16/04t

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 26.02.2004

## Norm

GewO 1859 §82 litd

GewO 1859 §82 litf

## Rechtssatz

Erfolgt die Drohung gegenüber einem Dritten und brauchte der Drohende mit der Kenntnisnahme seiner Äußerung durch den Bedrohten nicht rechnen, liegt kein Entlassungsgrund nach § 82 lit d beziehungsweise lit f GewO vor, da die Strafbarkeit nach § 107 StGB voraussetzt, dass der Täter die Absicht hat, dass die Drohung dem Bedrohten zur Kenntnis gelangt und diese Kenntnisnahme nach Lage des Falles naheliegend oder zumindest nicht ausgeschlossen ist.

## Entscheidungstexte

- 8 ObA 16/04t

Entscheidungstext OGH 26.02.2004 8 ObA 16/04t

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2004:RS0118743

## Dokumentnummer

JJR\_20040226\_OGH0002\_008OBA00016\_04T0000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)